

Mindestanforderungen an den Bildschirmarbeitsplatz

Die Anforderungen an eine ergonomische Gestaltung des Bildschirmarbeitsplatzes sind gesetzlich vorgeschrieben, allerdings sind sie in weitgehend allgemeiner Form geregelt. Im Betrieb müssen sie deshalb konkretisiert werden. Dazu dienen die Technischen Regeln für Arbeitsstätten und weitere gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse.

Allgemeine Vorgaben und konkrete Ausgestaltung

Die gesetzlich bindenden Anforderungen an die Bildschirmarbeit sind in der Arbeitsstättenverordnung geregelt. Der Anhang Nr. 6 „Maßnahmen zur Gestaltung von Bildschirmarbeitsplätzen“ enthält allgemein formulierte Mindestanforderungen im Sinne von Schutzziele an Bildschirmgeräte, den Bildschirmarbeitsplatz und die Software. Weitere Anforderungen finden sich in den für Arbeitsstätten allgemein geltenden Anhängen der Verordnung, z.B. zu Arbeitsplatzfläche oder Beleuchtung. Auch das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), die Betriebssicherheitsverordnung und die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge sind zu beachten.

Zur Konkretisierung der Mindestanforderungen und Schutzziele dienen vorrangig die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR). Der Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene, die ergonomischen Anforderungen sowie die sonstigen gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse, wie sie z.B. von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin oder von den Unfallversicherungsträger veröffentlicht werden, sind ebenfalls zu berücksichtigen – so formuliert es der § 3a der Arbeitsstättenverordnung.

Die Pflicht zur Berücksichtigung des Regelwerks bei der konkreten Ausgestaltung der Arbeitsbedingungen und Umsetzung der bindenden Schutzziele ist auch im § 4 Arbeitsschutzgesetz festgelegt. Werden die Technischen Regeln umgesetzt, so handeln die Verantwortlichen im Betrieb rechtssicher und können davon ausgehen, dass Sicherheit und Gesundheit erreicht werden.

Zu Bildschirmarbeitsplätzen gibt es bisher keine Technischen Regeln, hier gibt die DGUV Information 215-410 „Bildschirm und Büroarbeitsplätze“ detailliert Orientierung für ihre Gestaltung nach dem Stand der Technik und den Regeln der Ergonomie.

Geltung der Mindestanforderungen

Die Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung an die Bildschirmarbeitsplätze gelten für alle Arbeitsplätze mit Bildschirmgeräten, unabhängig ob im Büro, Krankenhaus oder Produktion und unabhängig von der Dauer der Bildschirmarbeit an einem Arbeitsplatz. Ausgenommen sind nur Bildschirmarbeitsplätzen in Transportmitteln, die im öffentlichen Verkehr eingesetzt werden, Bedienerplätze an Maschinen und in Fahrzeugen, Displays an Schreibmaschinen und Arbeitsplätze im Reisegewerbe und Arbeitsplätze im Marktverkehr.

Die Mindestanforderungen gelten auch für Telearbeitsplätze soweit sie der Definition in der Arbeitsstättenverordnung entsprechen und soweit die Anforderungen unter Beachtung der Eigenart von Telearbeitsplätzen auf diese anwendbar sind.

Die Anforderungen gelten nicht für tragbare Bildschirmgeräte, die nicht regelmäßig an einem Arbeitsplatz eingesetzt werden.

Verantwortung für die Umsetzung

Der Arbeitgeber ist verpflichtet die Gestaltungsanforderungen der Arbeitsstättenverordnung umzusetzen, unter Berücksichtigung der Technischen Regeln und weiteren Regelwerke. Die Einhaltung der Anforderungen lässt sich nachweisen durch die Gefährdungsbeurteilung. Die Dokumentation ihrer Ergebnisse, der ergriffenen Schutzmaßnahmen sind die geeigneten Schritte für den Nachweis an die Aufsichtsbehörden.

Können die Anforderungen aus z.B. aus Gründen, die in der Arbeitsstätte oder in den Arbeitsaufgaben liegen, nicht umgesetzt werden, ist eine Abweichung von den Anforderungen möglich. Allerdings muss dann mit der abweichenden Gestaltung der Arbeitsplätze ebenfalls das gesetzlich geforderte Schutzniveau erreicht werden. Der Nachweis erfolgt durch die Gefährdungsbeurteilung.

Eine besondere Bedeutung hat der Gesetzgeber der Unterweisung vor Aufnahme der Tätigkeit und der arbeitsmedizinischen Vorsorge zugemessen. Verstöße gegen diese Regelungen sind Ordnungswidrigkeiten. Wird z. B. den Beschäftigten in einem Betrieb keine Vorsorgeuntersuchung für Beschäftigte mit Tätigkeiten an Bildschirmgeräten angeboten, so kann das Bußgeld bis zu 5.000 EUR betragen.

Wichtige gesetzliche Anforderungen an die Bildschirmtätigkeit

- Alle Arbeitsplätze, für die die Bildschirmarbeitsverordnung gilt, müssen den Mindestanforderungen der Arbeitsstättenverordnung entsprechen.
- Bildschirmarbeitsplätze, die aufgrund einer Gefährdungsanalyse Mängel aufweisen, müssen verbessert werden. Mängel ergeben sich z. B. durch Abweichungen von den Soll-Vorschriften im Anhang der Verordnung bzw. dem Regelwerk. Die für die Verbesserung vorgesehenen Schritte sind zu dokumentieren.
- Ausnahmen kann es geben, wenn es sich um Tätigkeiten mit speziellen Merkmalen oder um Behindertenarbeitsplätze handelt. Hier kann der Gesundheitsschutz auf andere Weise erfolgen.
- Tätigkeitswechsel oder Kurzpausen müssen in die Arbeitsaufgaben und Abläufe bei der Bildschirmarbeit integriert werden.
- Unterweisungen müssen vor Beginn der Tätigkeit und regelmäßig jährlich erfolgen.
- Die Vorsorgeuntersuchungen müssen den Beschäftigten in den vorgesehenen Abständen angeboten werden.

Übersicht über die Vorschriften und das technische Regelwerk für Bildschirmarbeitsplätze und Bildschirmarbeit

| Bereich | ArbStättV | Schutzziele | konkreten Ausgestaltung durch |
|---------------------------------------------|---------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------|
| Arbeitsablauf und Pausen (Bildschirm-pause) | Anhang Nr. 6.1 (2) | <ul style="list-style-type: none"> • Mischarbeit oder wenn das nicht möglich ist: regelmäßige Erholungspausen zur Unterbrechung der Tätigkeit am Bildschirmgerät | ArbSchG § 4 DGUV I 215-410, DIN EN ISO 10075, DIN EN ISO 924.2, DIN EN ISO 6385 |
| Raum | Anhang Nr. 1.2; 3.1 und 6.1 (3) | <ul style="list-style-type: none"> • ausreichende Grundfläche und ausreichende lichte Höhe für Sicherheit, Gesundheit und Wohlbefinden, • freie unverstellte Fläche am Arbeitsplatz für ungehindertes Bewegen, • ausreichend Raum für wechselnde Haltungen | ASR A1.2, DGUV I 215-410, DIN EN ISO 924.5, DIN 16555 |
| Arbeitstisch Arbeitsfläche | Anhang Nr. 6.1 (5,6) | <ul style="list-style-type: none"> • ausreichend groß zur variablen Anordnung von Tastatur, Maus und Bildschirm, • Flächen für Handballenauflagen • reflexionsarme Oberfläche | DGUV I 215-410, DIN 4543.1, DIN EN 527 Teil 1 |
| Vorlagenhalter, Fußstütze | Anhang Nr. 6.1 (7) | <ul style="list-style-type: none"> • auf Wunsch wenn ergonomische Arbeitshaltung sonst nicht erreicht werden kann | DGUV I 215-410, DIN 4556 |
| Beleuchtung | Anhang Nr. 3.4, 6.1 (8) | <ul style="list-style-type: none"> • ausreichend Tageslicht • Sichtverbindung nach außen • angemessene künstliche Beleuchtung für Sicherheit und Gesundheit | ASR A3.4, DGUV I 215-410, DGUV I 215-442, DIN 5034, |

| | | | |
|----------------------------------------------------------------|--------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| | | <ul style="list-style-type: none"> • nach Art der Sehaufgabe, • individuell an Sehvermögen anpassbare Beleuchtung, • angemessener Kontrast im Blickfeld • keine störenden Blendungen und Reflexionen | DIN 5035, DIN EN ISO 924.6 |
| Anordnung mehrere Bildschirme | Anhang Nr. 6.1 (9) | <ul style="list-style-type: none"> • Ergonomische Anordnung, eindeutige Zuordnung von Eingabegerät und Bildschirm | DGUV I 215-442, DGUV IFA Report 5/2016 |
| Klima | Anhang Nr. 3.5, 3.6, 6.1 (10) | <ul style="list-style-type: none"> • gesundheitlich zuträgliche Raumtemperatur • ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft • kein störender Luftzug bei Lüftungsanlagen • keine erhöhte unzuträgliche Wärmebelastung | ASR A3.5, ASR A3.6, DGUV I 215-410, DGUV I 215-444, DGUV I 215-520, DIN 33403 |
| Lärm | Anhang Nr. 3.7 | <ul style="list-style-type: none"> • Schalldruckpegel am Arbeitsplatz in Abhängigkeit von der Nutzung und der Tätigkeit so, dass Gesundheit nicht beeinträchtigt wird | ASR 3.7 (in Arbeit), DGUV I 215-410, DIN EN ISO 3382.3, VDI Richtlinie 2058, VDI Richtlinie 2569-Entwurf 2016, DIN 18041 |
| Bildschirmgerät | Anhang Nr. 6.2 (1-4) Anhang Nr. 6.3 (1) | <ul style="list-style-type: none"> • Scharfe, ausreichend große, deutliche Zeichen , angemessener Zeilenabstand, • individuell einstellbare Zeichengröße, • flimmerfreie, verzerrungsfreies Bild, • Kontrast und Helligkeit einfach einstellbar, • aufgabenangemessene Größe und Form • frei und leicht drehbar und neigbar, • reflexionsarme Oberfläche | DGUV I 215-410, DIN EN ISO 9241 Teile 3, 7, 8 |
| Sicherheit Bildschirmgerät, Drucker Arbeitsstuhl Arbeitstisch | BetrSichV | <ul style="list-style-type: none"> • Einsatz der Arbeitsmittel erst nach der Gefährdungsbeurteilung • Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik • vor erstmaligem Einsatz Feststellung dass die Arbeitsmittel nach dem Stand der Technik sicher sind | DGUV Vorschrift 3, TRBS 1111, TRBS 1151, DIN EN 527-2, DIN EN 1335, DIN EN 60950.1, DIN EN ISO 13857 |
| Strahlung | Anhang Nr. 6.2 (5) | <ul style="list-style-type: none"> • Strahlung so niedrig wie möglich ohne Gesundheitsgefährdung (Röntgenverordnung; Strahlenschutzverordnung; Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten) | DGUV Vorschrift 15, DGUV I 215-410; DIN VDE 0848, DIN VDE 0870 |
| Tastatur bei ortsgebundener Verwendung | Anhang Nr. 6.3 (2) | <ul style="list-style-type: none"> • getrennte Tastatur, neigbar, reflexionsarme Oberfläche, ergonomische Form und Anschlag der Tasten, deutliche Beschriftung gut lesbar | DGUV I 215-410, DIN EN ISO 9241 Teile 4, 9; DIN 2137 |
| Alternative Eingabemittel (Bildschirm, Spracheingabe, Scanner) | Anhang Nr. 6.3 (3) | <ul style="list-style-type: none"> • nur wenn dadurch die Arbeitsaufgaben leichter und ohne zusätzliche Belastungen ausgeführt werden können | VDI/VDE 3850 |
| Tragbare Bildschirmgeräte | Anhang Nr. 6.4 | <ul style="list-style-type: none"> • aufgabenangemessene Größe, Form und Gewicht, • reflexionsarme Oberfläche • Betrieb ohne störende Reflexionen und Blendung, • Betrieb an Arbeitsplätzen nur kurzzeitig oder die Aufgaben können nicht anders ausgeführt werden • ortsgebundener Einsatz nur mit getrennter Tastatur | DGUV I 215-410, DIN 2137 |

| | | | |
|------------------------------|-------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------|
| | | <ul style="list-style-type: none"> • tragbare Geräte mit alternativer Eingabe (Touchscreen) aufgabenangemessen mit optimaler Entlastung der Beschäftigten | |
| Software | Anhang Nr. 6.5 | <ul style="list-style-type: none"> • aufgabenangemessen und geeignet • anpassbar an die Kenntnisse und Erfahrungen, • Angaben über Abläufe, • fehlertolerant, • beeinflussbare Dialoge, • keine Kontrolle der Arbeit ohne Wissen der Benutzer | DGUV I 215-410; DIN EN ISO 9241 Teil 110 ff. |
| Unterweisung | § 6 | <ul style="list-style-type: none"> • vor Aufnahme der Tätigkeit • mindestens jährlich wiederholt • unverzügliche Wiederholung bei wesentlichen Änderungen und zusätzlichen Gefahren • ausreichende und angemessene Informationen • anhand der Gefährdungsbeurteilung • verständliche Form und Sprache • alle gesundheits- und sicherheitsrelevanten Fragen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit • arbeitsplatzspezifische Maßnahmen an Bildschirmgeräten • Maßnahmen im Gefahrenfall, Erste Hilfe, Brandverhütung und Verhaltensmaßnahmen | |
| Arbeitsmedizinische Vorsorge | ArbMedVV § 5 und Anhang | Pflicht zum Angebot der arbeitsmedizinischen Vorsorge Bildschirmarbeit | Arbeitsmedizinische Regel AMR Nr. 1, Nr. 14.1, DGUV I 250-007, DGUV Information 250-008 |

Ergonomische Prüfung vor der Beschaffung von Bildschirmgeräten und sonstigen Arbeitsmitteln

Das Prüfsiegel TCO gibt dem Laien Sicherheit beim Kauf von Bildschirmgeräten. Es garantiert, dass nicht nur die Mindestvorschriften, sondern auch weitergehende Anforderungen entsprechend des Stands der Technik bei Bildschirmgeräten und auch anderen Arbeitsmitteln eingehalten sind. Das CE-Zeichen reicht dazu nicht aus. Das GS-Zeichen weist nur die Einhaltung der Mindestvorschriften aus dem Regelwerk nach.

Die Betriebssicherheitsverordnung, die die Anforderungen für alle Arbeitsmittel regelt, fordert, dass mit der Gefährdungsbeurteilung bereits vor der Auswahl und der Beschaffung der Arbeitsmittel begonnen wird und folgende Anforderungen dabei geprüft werden:

Anforderungen an die Prüfung von Arbeitsmitteln (Bildschirmgeräte, Tastaturen, Mäuse) - bei der Gefährdungsbeurteilung sind zu berücksichtigen:

- die Gebrauchstauglichkeit einschließlich der ergonomischen, alters- und altersgerechten Gestaltung,
- die sicherheitsrelevanten (elektrische und mechanische Sicherheit) einschließlich der ergonomischen Zusammenhänge zwischen Arbeitsplatz, Arbeitsmittel, Arbeitsverfahren, Arbeitsorganisation, Arbeitsablauf, Arbeitszeit und Arbeitsaufgabe,
- die physischen und psychischen Belastungen der Beschäftigten, die bei der Verwendung der Arbeitsmitteln auftreten

- sind insbesondere die Eignung des Arbeitsmittels für die geplante Verwendung, die Arbeitsabläufe und die Arbeitsorganisation

Es ist zu empfehlen, bei der Auswahl der Bildschirmgeräte sowie auch der Software die späteren Nutzer mit einzubeziehen und ebenso fachkundige Personen, die Ergonomie, altersgerechte Gestaltung und auch psychische Aspekte beurteilen können. Die Arbeitsstätten- sowie die Betriebssicherheitsverordnung fordern bei der Gefährdungsbeurteilung Fachkunde.

Betriebsräte haben bei Fragen zur Sicherheit und Ergonomie bei der Beschaffung von Arbeitsmitteln Informations- und Mitbestimmungsrechte.

Rechtsquellen

Gesetze und Verordnungen

- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)
 - § 3a Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten
 - Anhang Nr. 6 Maßnahmen zur Gestaltung von Bildschirmarbeitsplätzen
- Betriebssicherheitsverordnung
 - § 3 Gefährdungsbeurteilung
- Verordnung zu arbeitsmedizinischen Vorsorge
- Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG)
 - § 80 Allgemeine Aufgaben
 - § 87 (1) Nr. 7 Mitbestimmung bei Regelungen über die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie über den Gesundheitsschutz im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften oder der Unfallverhütungsvorschriften
 - § 89 Arbeits- und betrieblicher Umweltschutz
 - § 91 Mitbestimmungsrecht
- Hessisches PersVG (HPVG)
 - § 74 (1) Nr.6 Mitbestimmung bei Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen und sonstigen Gesundheitsschädigungen,
 - § 74 (1) Nr.16 Mitbestimmung bei Gestaltung der Arbeitsplätze
 - § 76 Arbeitsschutz
- Bundes-PersVG (BPersVG)
 - § 75 (3) Nr. 11. Mitbestimmung bei Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen und sonstigen Gesundheitsschädigungen,
 - § 75 (3) Nr.16. Mitbestimmung bei Gestaltung der Arbeitsplätze,

Staatliche Technische Regeln

- Technische Regel für Arbeitsstätten ASR V3: Gefährdungsbeurteilung

DGUV Vorschriften, Regeln und Informationen

- DGUV-Information 215-410: Bildschirm- und Büroarbeitsplätze. Leitfaden für die Gestaltung.

Wichtige Normen

- DIN EN ISO 9241: Ergonomie der Mensch-System-Interaktion (vorher: Ergonomische Anforderungen für Bürotätigkeiten mit Bildschirmgeräten)

Auslegung und Rechtsprechung

- Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI): Auslegungshinweise zu den unbestimmten Rechtsbegriffen Bildschirmarbeitsverordnung, 2000 (heute Arbeitsstättenverordnung von 2016, Bildschirmarbeitsverordnung zurückgezogen)

Literatur

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (Hrsg.):

Gesundheit im Büro. Fragen und Antworten. VBG-Fachwissen

Hamburg, Verwaltungs-Berufsgenossenschaft 2015

Kiper, Manuel:

Gestaltung von Arbeitsstätten durch Mitbestimmung. Betriebs- und Dienstvereinbarungen. Analyse und Handlungsempfehlungen.

hg. von Hans-Böckler-Stiftung, Frankfurt (Bund-Verlag) 2013

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (Hrsg.):

Wohlbefinden im Büro

Dortmund, Berlin 7. Auflage 2010

Peter Martin, Jochen Prümper, Gerd von Harten:

Ergonomie-Prüfer zur Beurteilung von Büro- und Bildschirmarbeitsplätzen (ABETO).

Frankfurt/Main (Bund-Verlag) 2008

Stand der Bearbeitung: 2017